

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Fraktion Vorpommern-Rügen/Freie Wähler
im Kreistag des Landkreises
Vorpommern-Rügen
Hafenstraße 12
18356 Barth

Bearbeiter: Frau OARin Silke Würger

Telefon: +49 385 588 2322

Telefax: +49 385 588482 2322

E-Mail: silke.wuerger@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 174-8000M-2011/024-003

Schwerin, 16. April 2020

nachrichtlich:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen
als Untere Rechtsaufsichtsbehörde
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Offener Brief an den Innenminister zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der steuerlichen Sofortmaßnahmen für durch die Corona-Krise in Not geratene Unternehmen

Sehr geehrter Herr Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Minister Caffier dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. März 2020, welches hier am 30. März 2020 eingegangen ist, und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Dieser Bitte gerne nachkommend, darf ich zu Ihrem Anliegen wie folgt Stellung nehmen:

Sie bitten um einheitliche verbindliche Regelungen zur Umsetzung der umfangreichen steuerlichen Sofortmaßnahmen des Bundes und des Landes. Insbesondere sei zu besorgen, dass, während amtsfreie Gemeinden und einige Ämter zügig Stundungsanträge bearbeiteten, es bei anderen Ämtern zu zeitlichen Verzögerungen komme, da erst Beschlüsse der Gemeindevertretungen amtsangehöriger Gemeinden abzuwarten seien, die aufgrund der Maßnahmen zur Beschränkung der Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie gegenwärtig nicht tagen dürften. Dadurch würden die steuerlichen Sofortmaßnahmen „ausgehebelt“.

Bevor ich auf Ihr Kernanliegen eingehe, möchte ich darauf hinweisen, dass das Grundanliegen einheitlicher Regelungen zugunsten der Wirtschaft bereits mit Schreiben des Finanzministeriums vom

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

20. März 2020 an die Kommunalen Landesverbände, das das Ministerium für Inneres und Europa allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden mit E-Mail vom 23. März 2020 zur Verfügung gestellt hat, Berücksichtigung gefunden hat. Das Finanzministerium hat darauf hingewiesen, dass die Gemeinden zur Abmilderung der Folgen der Coronavirus-Pandemie bei der Stundung der Gewerbesteuer die mit E-Mail vom 23. März 2020 bekannt gegebenen Grundsätze aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 2020 entsprechend anwenden können.

Die entsprechende Anwendung der Regelungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, durch die Gemeinden bedeutet für Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer, dass diese „nicht deshalb abzulehnen sind, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.“

Zum Kernanliegen Ihres Schreibens - die nach Ihrer Wahrnehmung zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Stundungsanträgen bei einer Reihe von Ämtern - darf ich zunächst darauf aufmerksam machen, dass es von der Höhe des Stundungsbetrags abhängt, ob die Amtsverwaltung oder die amtsangehörige Gemeinde die Entscheidung zu einem Stundungsantrag trifft.

Nach § 127 KV M-V entscheidet das Amt in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinde, wobei dies für Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie für gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen nur gilt, wenn der Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis dem Amt übertragen hat.

Zu den wahrzunehmenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und die für die amtsangehörigen Gemeinden sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Damit ist die Entscheidung über einen Stundungsantrag zu einer gemeindlichen Steuer nur dann ein in die Zuständigkeit des Amtes fallendes Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Stundung geringe finanzielle Auswirkungen hat.

Sind die finanziellen Auswirkungen nicht gering, ist die amtsangehörige Gemeinde für die Entscheidung über den Stundungsantrag zuständig. In der Regel sind in der Hauptsatzung oder einer beschlossenen Dienstanweisung Wertgrenzen festgelegt, die eine Übertragung der grundsätzlich der Gemeindevertretung obliegenden Entscheidung auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister bestimmen.

Sofern aufgrund der aufgezeigten kommunalverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt eine Entscheidung bzw. Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses zu Stundungsanträgen erforderlich ist, mache ich darauf aufmerksam, dass nach der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 24. März 2020 (s. Schreiben an den Städte- und Gemeindegtag und an den Landkreistag vom selben Tag) die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufver-

fahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften gegeben ist. Insofern vermag ich Ihrer Einschätzung, die steuerlichen Sofortmaßnahmen würden „ausgehebelt“, weil die Gemeindevertretungen nicht tagen dürften, nicht zu folgen.

Das gleiche abgestufte Verfahren gilt, lediglich mit der Ausnahme, dass für Geschäfte der laufenden Verwaltung der Bürgermeister zuständig ist, im Übrigen auch für amtsfreie Gemeinden.

Da ich insoweit keine unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen erkenne, die eine unterschiedliche Bearbeitungszeit bei Ämtern und amtsfreien Gemeinden begründen könnten, dürfte der Hauptgrund für die Ihrerseits wahrgenommene zeitliche Verzögerung bei Anträgen, die amtsangehörige Gemeinden betreffen, die hohe Anzahl der Anträge sein.

Ich werde den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der nachrichtlichen Kenntnissgabe dieser Antwort bitten, die ihm unterstellten Ämter im Interesse der antragstellenden Steuerpflichtigen (nochmals) auf die aktuell eröffneten Möglichkeiten bei der Stundung der Gewerbesteuer und die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen aufmerksam zu machen.

Ich hoffe, Ihr Anliegen insoweit hinreichend aufgegriffen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Silke Würger